

7.1.3a Richtlinie zur Förderung von Investitionen in die Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Landkreis Dahme-Spreewald (ÖPNV-Förderrichtlinie)¹

(1. Änderung durch Beschluss des Kreistages vom 12.11.2008)²

(2. Änderung durch Beschluss des Kreistages vom 15.04.2015)³

I Grundlagen

- 1 Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

II Verfahren

- 7 Anmelde- und Antragsverfahren
- 8 Antragsprüfung, Bewilligung
- 9 Auszahlung der Mittel, Abrechnung
- 10 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

III Anlagen

- Anlage 1 Mindestanforderungen an den Bau und Ausbau von Bushaltestellen, Busbahnhöfen, P+R-Anlagen und B+R-Anlagen
- Anlage 2 Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung
- Anlage 3 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13 vom 25.05.2005

² Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 32 vom 17.11.2008

³ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 09 vom 20.04.2015

I Grundlagen

1 Rechtsgrundlage, Zweck

1. Der Landkreis Dahme-Spreewald (Bewilligungsbehörde) gewährt auf der Grundlage des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg (ÖPNVG) vom 26. Oktober 1995 in der jeweils gültigen Fassung (zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2014 (GVBl. I/14, Nr. 15) sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur des ÖPNV.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

1. Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen ÖPNV können einen Zuschuss zur Finanzierung erhalten:
 - a) Bau oder Ausbau von Bushaltestellen, Buswendeschleifen und Busbahnhöfen
 - b) Bau oder Ausbau von Umsteigeparkplätzen (P+R-, B+R-Anlagen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum ÖPNV;
 - c) Bau oder Ausbau von Anlagen, die geeignet sind eine verbesserte Nutzung des ÖPNV dauerhaft herzustellen
 - d) Eigenanteile der Kommunen auf Grund einer Landesförderung zu den unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Fördergegenständen (Einzelfallentscheidung)
2. Nähere Einzelheiten zur Zweckbindungsdauer und den Mindestanforderungen sind in der Anlage 1 dieser Richtlinie geregelt.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Städte, Ämter und Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald,

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass

1. die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist,
2. die Maßnahme den verkehrspolitischen Zielen und Grundsätzen des § 2 ÖPNVG und dem Nahverkehrsplan entspricht,
3. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,

4. die Maßnahme die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, Familien mit Kindern und alten Menschen berücksichtigt,
5. die Maßnahme die Belange des Natur- und Denkmalschutzes berücksichtigt,
6. die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch einwandfrei, unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit geplant ist und alle Anforderungen aus geltenden Rechtsnormen des Bundes und des Landes berücksichtigt,
7. die Stellungnahme des betroffenen Verkehrsunternehmens zur beabsichtigten Maßnahme vorliegt,
8. der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition mittels Vorlage eines Finanzierungsplanes zu übernehmen und die Folgekostenfinanzierung gesichert ist,
9. die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor Baubeginn vorliegen, dazu gehören vor allem:
 - bauplanungsrechtliche Zustimmung
 - Zustimmung/Genehmigung der Träger öffentlicher Belange
 - Erklärung gesicherter Eigentumsverhältnisse
 - Nachweis der Finanzierungssicherung
10. die Vergabe von Bau- und anderen Leistungen nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts erfolgt. Die Auftragssumme ist dem Zuwendungsgeber unverzüglich nach Abschluss des Vergabeverfahrens mitzuteilen.
11. die Gesamtkosten der Maßnahme 200.000 € nicht überschreiten. Ab dieser Investitionssumme kann eine Förderung durch das Land Brandenburg über die entsprechende Landesinvestitionsrichtlinie erfolgen.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Der Zuwendungsbescheid kann Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.
2. Jede geförderte Maßnahme ist mindestens während der Zweckbindungsdauer entsprechend zu nutzen. Der Zuwendungsgeber kann entsprechenden Wertausgleich verlangen, wenn eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.
3. Die Förderung ist zweckgebunden und erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Zuwendungen sind insbesondere ganz oder teilweise zurückzuzahlen, falls mit der Baumaßnahme ohne nachvollziehbare und anzuerkennende Gründe nicht bis zum 30.06. des Bewilligungsjahres begonnen wurde (mindestens Auftragserteilung). Ob der Bescheid widerrufen und die Mittel neu vergeben werden, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart: Projektförderung
2. Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
3. Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss
4. Die Zuwendungen betragen bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Punkt. 2, 1.a), maximal 12 T€ je Haltestelle und 40 T€ je Wendeschleife
5. Die Zuwendungen betragen bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach den Punkten 2, 1. b) und 2, 1.c).
6. Die Zuwendungen betragen bis zu 50 v. H. des verbleibenden Eigenanteils nach Punkt 2, 1.d).
7. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung, die Zuwegung, die zugehörigen Betriebsanlagen, die erstmalige Bepflanzung und Begrünung sowie Ausgaben für gesetzlich erforderliche Maßnahmen des Umweltschutzes und der Denkmalpflege.
8. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
 - Grunderwerb und Kosten des Grunderwerbs;
 - Umsatzsteuerbeträge, die der Träger der Maßnahme als Vorsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz absetzen kann;
 - grundsätzlich Kosten für Erschließungsanlagen außerhalb der Grundstücksgrenzen;
 - landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen;
 - Kosten für Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten;
 - Finanzierungskosten;
 - Kosten für Vermessung.

II Verfahren

7 Anmelde- und Antragsverfahren

1. Die Anmeldung einer Maßnahme dient der mittelfristigen Vorbereitung förderfähiger Investitionsmaßnahmen.
2. Der Zuwendungsempfänger meldet die Maßnahmen in der Regel drei Jahre im Voraus an.
3. Die Anmeldung und die Antragstellung erfolgt an das für den ÖPNV zuständige Fachamt des Landkreises.
4. Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind in der Regel in einfacher Ausfertigung bis zum 30. Juni des der Maßnahme vorangehenden Jahres zu stellen.

5. Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschreibung der Maßnahme mit Begründung der Notwendigkeit und der derzeit vorhandenen Situation inkl. Fotos,
 - die Kostenberechnung, das Finanzierungsmodell sowie der Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme,
 - für die Beurteilung der Maßnahme notwendige Pläne insbesondere Übersichtsplan (1 : 1000/5000), Lageplan (1 : 250),
 - Detailzeichnungen, wenn besondere Anforderungen erforderlich sind (z. B. barrierefreie Ausgestaltung),
 - Bemaßung (Längen, Breiten, Radien)
 - Informationen zum Stand der Vorbereitung des Vorhabens, des zeitlichen Ablaufs und über die Abstimmung mit anderen verkehrlichen oder städtebaulichen Maßnahmen,
 - Angaben zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug
6. Erfolgt eine Förderung über mehrere Zuwendungsgeber (z. B. Land), ist der jeweilige Zuwendungsbescheid in Kopie vorzulegen. Steht die Maßnahme in zeitlichem Zusammenhang mit anderen geförderten Maßnahmen (z. B. Ausbau Kreis-, Landes-, Bundesstraßen) sind Angaben über evtl. Kostenübernahmen zu machen.
7. Wesentliche Änderungen der Maßnahme bezüglich Bauzeiten, Kosten oder Finanzierung sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

8 Antragsprüfung, Bewilligung

1. Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.
2. Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
3. Die Bewilligungsbehörde erlässt Zuwendungsbescheide.
In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:
 - Höhe der Zuwendung mit dem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit der Begrenzung auf den Höchstbetrag
 - Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum)
 - Durchführungszeitraum
 - Nebenbestimmungen
4. Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

9 Auszahlung der Mittel, Abrechnung

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss und Abnahme der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde. Durch den Zuwendungsempfänger wird die Fertigstellung angezeigt und die zuvor bewilligten Mittel abgerufen.
2. Die Mittelabforderung muss folgende Unterlagen und Informationen enthalten:
 - Fertigstellungstermin
 - Erklärung der Fertigstellung und der Einhaltung aller bau- und finanzrechtlichen Vorschriften
 - Erläuterung der durchgeführten Arbeiten einschließlich der endgültigen Kostenaufstellung
 - Fotos, die den Endzustand dokumentieren
3. Durch die Bewilligungsbehörde erfolgt nach Abgleich mit den Antragsunterlagen die Zuweisung der Fördermittel.
4. Die Abrechnung von Teilrechnungen bei Maßnahmen mit Bewilligungen von mehr als 50.000 Euro ist möglich.
5. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

10 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

III Anlagen

Anlage 1

Mindestanforderungen an den Bau und Ausbau von Bushaltestellen, Busbahnhöfen, P+R-Anlagen und B+R-Anlagen

Bei nicht nur den ÖPNV betreffenden Maßnahmen sind nur die dem ÖPNV dienenden Ausgabebestandteile förderfähig.

1. Bushaltestellen und Busbahnhöfe

Anforderungen:

- angemessene Befestigung der Warteflächen, wenn erforderlich mit Schutz und Abgrenzung zur Verkehrsfläche;
- ausreichender Wetterschutz (maximale Transparenz) mit Sitzgelegenheiten;
- barrierefreier Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen;
- Vorzug haben Haltestellen am Fahrbahnrand und Kap-Lösungen (Buchtenlösung nicht ausgeschlossen);
- Bordsteinhöhe 16-18 cm in Anpassung zur Niederflurtechnik der Fahrzeuge (Abweichungen bedürfen der Begründung);
- Blindenleitstreifen im städtischen Bereich;
- Beleuchtung (direkt oder indirekt);
- Fahrgastinformationen;
- angemessene Dimensionierung der Fahr- und Haltespuren
- Nachweis der Haltestellenanzahl einschließlich etwaigen Abstellbedarfs
- städtebauliche Einbindung, Grüngestaltung und Wegweisung.

Bei Schwerpunkthaltestellen ist die Förderung von Zusatzeinrichtungen möglich. Einnahmen aus der Vermarktung als Werbeträger sind zweckgebunden für den ÖPNV zu verwenden.

2. P+R-Anlagen (Parkanlagen zum Umsteigen auf Bahnen und Busse)

Anforderungen:

- Umsteigeeinrichtung zum ÖPNV/SPNV (Kapazität, Bedarfsnachweis);
- ebenerdige und barrierefreie Anlagen an wichtigen Umsteigeanlagen des ÖPNV und Haltepunkten des SPNV;

- Anbindung an vorhandenes Straßennetz/Leiteinrichtungen;
- Beleuchtung von Parkflächen;
- städtebauliche Einbindung, Grüngestaltung und Wegweisung/Orientierung;

3. B+R-Anlagen (Fahrradabstellanlagen zum Umsteigen auf Bahnen und Busse)

Anforderungen:

- Umsteigeeinrichtung zum ÖPNV/SPNV (Kapazität, Bedarfsnachweis);
- Anlagenteile wie
 - befestigte Abstellflächen
 - Überdachung/Beleuchtung
 - stabile Standausrüstung einschließlich Sicherungsmaßnahmen
 - Orientierungshilfen/Ausschilderung/Wegweisung;
- leichte transparente Wetterschutzkonstruktionen (Sicherheitsbedürfnis beachten).
- Zuwegungen (kurze Wege zum ÖPNV/SPNV).

Die kommerzielle Nutzung von Abstellanlagen in Verbindung mit Fahrradausleihstationen, Serviceleistungen, Instandsetzung usw. sind nicht förderschädlich. Die Einziehung etwaiger Gebühren für die Abstellung ist möglich, darf jedoch nicht gewinnorientiert ausgerichtet sein.

4. Externe Planungsleistungen

Bei besonderem Interesse des Landkreises, können abweichend von den sonstigen Festlegung dieser Richtlinie, Planungsleistungen für Verknüpfungs- und Umsteigeeinrichtungen gefördert werden.

Die Schwerpunkte der Planung sind auf die funktionellen Maßnahmen der Verknüpfung und deren Effektivität bei der Benutzung des ÖPNV/SPNV zu lenken (Übersichtlichkeit, Kundenservice, kurze Wege)

Fördervoraussetzungen:

- Die Förderung der Planung ist gesondert zu beantragen (Planungsstufen 1-7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, HOAI)
- Die Planung ist für eine qualitätsverbessernde Investition dringend erforderlich.
- Planungen, die im Zusammenhang mit der Verbesserung der Verknüpfung erfolgen und zeitgleich mit Maßnahmen der DB AG oder anderen Verkehrsträgern des ÖPNV durchgeführt werden, werden vorrangig berücksichtigt.
- Die Maßnahme soll grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach der Planung begonnen werden, sofern die Förderung der dazugehörigen Baumaßnahme gesichert ist.

Bemessungsgrundlage der Planungsförderung:

- 50 Prozent der Planungskosten, jedoch maximal 7 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben.

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Planungskosten erfolgt auf der Grundlage der Mindestsätze der Honorare gem. § 47 HOAI. Darüber hinausgehende Ausgaben werden nicht anerkannt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Auflagen bei Bewilligungen

Zweckbindungsdauer

- Bushaltestelle 10 Jahre
- Wendeplatz 15 Jahre
- P+R-Anlage 20 Jahre
- B+R-Anlage 15 Jahre
- Busbahnhof 20 Jahre

Die Bewilligungsbehörde kann entsprechenden Wertausgleich verlangen, wenn Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.

Anlage 2

Antragsteller

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz
Brückenstr. 41
15711 Königs Wusterhausen

Anmeldung

zur Gewährung einer Zuwendung nach der ÖPNV-Förderrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald

.....

.....

genaue Bezeichnung des Vorhabens

1. Das Vorhaben soll für das Haushaltsjahr/die Haushaltsjahre 20.. / angemeldet werden.

2. Folgende Unterlagen sind beigelegt:

3. Die Gesamtkosten betragen:

davon zuwendungsfähige Kosten:

4. Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Eigenmittel des Antragstellers:

Zuwendungen des Landkreises:

Mittel Dritter:

5. Das Vorhaben steht mit folgenden anderen Maßnahmen im zeitlichen Zusammenhang:

6. Mit dem Vorhaben sollen folgende verkehrliche Verbesserungen erzielt werden:
(Kurzbeurteilung)

.....
(Ort, Datum).....
(rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel)

Anlage 3

Antragsteller

An
Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz
Brückenstr. 41
15711 Königs Wusterhausen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der ÖPNV-Förderrichtlinie

1. Antragsteller

Gemeinde/Verkehrsunternehmen

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

e-mail-Adresse

Auskunft erteilt (Name, Telefon, Fax)

Kontonummer und Bankleitzahl

Name und Sitz des Kreditinstitutes

2. Maßnahme

genaue Bezeichnung der Maßnahme inkl. Begründung
Durchführungszeitraum (Jahr, von/bis)

3. Gesamtkosten

lt. beiliegendem Kostenvoranschlag	_____ €
Beantragte Zuwendung	_____ €

4. Finanzierungsplan (Angaben in Euro)

Eigenmittel des Antragstellers:
Zuwendungen des Landkreises:
Mittel Dritter:

Für das Vorhaben werden in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich benötigt (kassenwirksam):				
Haushaltsjahr	Gesamtbetrag	Zuwendung	Eigenmittel	Mittel Dritter
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

5. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,
- er zum Vorsteuerabzug
 - í berechtigt ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer)
 - í nicht berechtigt ist
- die erforderliche Komplementärfinanzierung abgesichert ist,
- ihm bekannt ist, dass die Angaben im Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 StGB sind.

Ort/Datum
(Stempel)

rechtsverbindliche Unterschrift